



Grass GmbH

Wirtschaftsberatungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Regelung der Kurzarbeit

September 2020

Die Regelungen zur Kurzarbeit und zum Bezug des Kurzarbeitergeldes sind auf Grund der Corona-Pandemie gelockert worden. Aktuell beträgt die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld ein Jahr und die Sonderregelungen zur Pandemie sollen Ende des Jahres 2020 enden.

Aus dem Bundesarbeitsministerium sind erste Anregungen zu einer möglichen Verlängerung zu vernehmen. Die Sonderbedingungen sollen bis März 2021 gelten.

Nach Einigung der Regierungsparteien soll die Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes auf 24 Monate verdoppelt werden.

Aus der Politik wird die Forderung laut, die Besteuerung des Kurzarbeitergeldes für das Jahr 2020 zu ändern. Die Zahlung erfolgt steuerfrei. Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung wird das Kurzarbeitergeld aber durch den sog. Progressionsvorbehalt mit einem besonderen Steuersatz der Besteuerung unterworfen.

Da für das Jahr 2020 mit einer sehr großen Fallzahl zu rechnen ist schlägt auch die Vertretung der Finanzbeamten, die Steuergewerkschaft vor, für dieses Jahr das Kurzarbeitergeld nicht dem Progressionsvorbehalt zu unterwerfen.

Ob eine solche Regelung zustande kommt bleibt abzuwarten.